

CORNELIA VISMANN

Versäumnisurteile und andere Unverständlichkeiten

Strategisch gewitzte Souveräne verordnen ihren Gesetzesmachern, Gesetze möglichst unverständlich zu formulieren. „Une constitution doit être courte et obscure“¹, dekretierte beispielsweise Napoleon. Denn allein Gesetzestexte, die „helledunkel und deutbar“ bleiben, sind ein „Machtmittel“.² Legislatoren vom Schlag Napoleons bedienen sich der Hermeneutik als Machtstrategie. Die Macht juristischer Deutungskunst sitzt bekanntlich in den Auslegungsspielräumen. Je knapper und obskurer die Gesetze ausfallen, desto leichter lassen sie sich nach dem Willen oberster Gesetzesherrn biegen, doch desto unverständlicher sind sie auch. Dieses legislatorische Dilemma zwischen Biegsamkeit und Unverständlichkeit wird zuweilen durch Präambeln gelöst, die wortreich erklären, was nachfolgend in juristischer Knappheit befohlen wird.

Nicht zu jeder Zeit konnten sich Gesetzgeber auf diese Arbeitsteilung zwischen abundanter Präambel- und nüchterner Gesetzesfassung verlassen. Seit der Aufklärung gilt, dass Gesetze aus sich heraus verständlich sein müssen. Denn an ein Gesetz und seine Folgen kann nur derjenige gebunden werden, der es verstanden hat. Mit blumigen Vorreden ist es dann nicht mehr getan. Das preußische allgemeine Landrecht hat diesen Gedanken zum sprichwörtlichen Prinzip erhoben, dass Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe nicht schütze. In § 13 der Einleitung warnt es, dass niemand sich „mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen“ könne. Diese unerbittliche Konsequenz hält den Gesetzgeber seinerseits zu gehöriger Bekanntmachung (§ 10) an: Will der Staat strafen und überhaupt seine Gesetze anwenden, muss das Gesetz ankommen. Es muss nicht bloß, wie ein Brief, zugestellt werden, es muss auch verständlich sein. Folglich hat ein Ge-

¹ Nach JÜRGEN SCHWARZE, Ist das Grundgesetz ein Hindernis auf dem Weg nach Europa?, in: *Juristenzeitung* (1999), 637-644, 639; siehe zur im Code civil installierten Auslegungspflicht auch FRIEDRICH KITTLER, Vergessen, in: ULRICH NASSEN (Hrsg.), *Texthermeneutik, Aktualität, Geschichte, Kritik*. Paderborn 1979, 217.

² KITTLER, Vergessen (Fn. 1), 217.

setzgeber neben der Publizität auch für die Verstehbarkeit seiner Gesetze zu sorgen.

„Gesetze müssen sprachlich einwandfrei und soweit wie möglich für jedermann verständlich gefaßt sein.“ Diese Order aus der Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 35 Abs. 1 GGO II) wiederholt nur, was spätestens seit 1793 die Arbeit des Gesetzmachens unaufhörlich, wie ein Gesumm, begleitet. Einwandfreie und verständliche Gesetze sollen dabei herauskommen. Was das ist, bemisst sich am Ideal der Eindeutigkeit. Denn Gesetze, die man auch anders auslegen könnte, verdienen kaum das Prädikat „verständlich“ oder gar „allgemeinverständlich“.

Verständlichkeit und Eindeutigkeit lauten die Ziele – um nicht zu sagen: Phantasmen – auch der noch gegenwärtigen Gesetzgebung. Anders als in der Vergangenheit belässt die Legislative es dafür nicht bei Appellen und Ermahnungen. Sie setzt zudem auf die Mitwirkung der Bevölkerung.³ Subjekte sollen die Gesetze, denen sie nach Inkrafttreten unterworfen werden, mitgestalten. Die Idee zu einer Bürgerbeteiligung am Gesetzgebungsverfahren könnte aus den achtziger Jahren stammen, als es etwa darum ging, den umstrittenen Bau einer Atomanlage mittels dieser als akzeptanzfördernd geltenden Maßnahme durchzusetzen. Auch in der Wortwahl gleicht sich das Gesetzgebungsverfahren – im Dienst besserer Verständlichkeit – dem Verfahren damaliger Großprojekte an. So plant das Bundesministerium des Inneren derzeit ein Handbuch zur „Gesetzesfolgenabschätzung“. Es soll nach dem Willen der Herausgeber

„zum einen dazu genutzt werden, Gesetzestexte kürzer und verständlicher zu machen, zum anderen, um die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen besser beurteilen zu können“⁴.

Wenn aber die Folgen von Gesetzen und Gesetzesnovellen (im Sprachstil des Bundesinnenministeriums: ihre Risiken und Nebenwirkungen) abgeschätzt werden sollen, dann ist das Gesetzmachen eine offenbar ebenso gefährvolle Angelegenheit geworden wie das Betreiben technischer Anlagen.

Dass das Norm-Dispositiv der Großtechnologien erst jetzt, und nicht bereits in den achtziger Jahren auf die Gesetze selbst übertragen und Gesetzgebungsverfahren nach dem Verfahren für technische Anlagen modelliert werden, hat seinen Grund wiederum in einer Technik. Erst mit den Innovationen der Kommunikationstechnik scheint das Aufklärungsideal von der Mitwirkung aller am Gesetzgebungsprozess in

³ Vgl. beispielsweise JÜRGEN MONHEMIUS, Gesetzgebung und Internet, in: *Neue Justiz* (1999), 521-524, 522 f.

⁴ Zitiert nach *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. Dezember 2000.

greifbare Nähe gerückt zu sein. Zumindest beflügelt das Internet solche kommunitären Visionen:

„Der Internet-Nutzer könnte diese Datei [eines Gesetzgebungsentwurfs] auf seinen PC herunterladen ..., um ihn in Ruhe zu studieren ... Nicht nur im Familien- und Freundeskreis könnte man über das Gesetzesvorhaben diskutieren. Schüler und Studenten könnten sich – einzeln, in Arbeitsgruppen oder in Seminarveranstaltungen – mit dem Thema befassen; Jurastudenten könnten die Gesetzssystematik, den Vorschriftenaufbau, die Einbindung in bestehende Vorschriften untersuchen; Studierende der Germanistik oder auch Absolventen von Journalistenschulen könnten die sprachliche Eleganz des Entwurfs prüfen, Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten betriebs- und volkswirtschaftliche Hintergründe ausleuchten usw.“

Kurz: Expertenanhörungen und Sachverständigenrunden, die bislang im Vorfeld der Gesetzeskraft gewirkt haben, würden überflüssig. Jedermann wäre Experte, und beriefe er sich auch nur auf die Expertenschaft des unvoreingenommenen Laien. Das Internet befähigt Experten wie Laien überdies dazu, ihre Einsichten kundzutun.

„Den Bürgern müßte nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ergebnisse ihrer vorstehend beschriebenen Aktivitäten an das federführende Ministerium zu übermitteln.“⁵

Anhand der Rückmeldungen soll das Ministerium dann erkennen, an welchen Stellen im Gesetz es mit dem „Verständnis“ und der „Akzeptanz“ hapert.⁶

Der Entwurf einer perfekten Rückkopplung der Legislative mit seinen Gesetzessubjekten folgt einem bekannten Muster. Die Stein-Hardenberg'schen Reformen hatten es für die Ebene der Verwaltung erdacht. Alle Staatsbürger sollten nach dem Plan der Reformer an der Exekutive mitwirken, damit man so dem potentiellen „Unwillen und Abneigung gegen alles, was die Regierung betrifft“, zuvorkäme.⁷ Positiv formuliert wollte man die Akzeptanz der Verwaltung durch die Bürger fördern, indem man sie daran beteiligte. Gleiches soll nun offenbar für die Gesetzgebung gelten: Bindung an das Gesetz durch Einbindung in das Verfahren, Verständlichkeit der Gesetze durch Partizipation, Akzeptanz durch Interaktivität. Um diese Ziele zu erreichen und den Graben zwischen Staat und Gesellschaft zu verringern, bedarf es nicht der tatsächlichen Mitwirkung aller. Es genügt die Möglichkeit dazu. Denn so wie jeder Bürger allein dadurch, dass er lesen und schreiben gelernt hat, zum Staatsdienst befähigt war, nachdem Preußen besondere Eignungsvoraussetzungen dafür abgeschafft hatte, berech-

⁵ MONHEMIUS, Gesetzgebung und Internet (Fn. 3), 523.

⁶ MONHEMIUS, Gesetzgebung und Internet (Fn. 3), 524.

⁷ KARL FREIHERR VOM STEIN, *Briefe und amtliche Schriften*. Band 5. Neu herausgegeben von WALTHER HUBATSCH, bearbeitet von ERICH BOTZENHART. Stuttgart 1964, 692.

tigt ihn nun bereits die (technisch mögliche) Internetzugänglichkeit zur Mitsprache im Gesetzgebungsprozess. – Es wäre nur folgerichtig, wenn nach Verwaltung und Gesetzgebung auch die dritte Gewalt daran ginge, eine derartige Rückkopplungsschleife zu konzipieren, wären nicht schon Court-TV, Ally McBeal *et al.* der virtuellen Mitarbeit aller Fernsehzuschauer an der Rechtsprechung zuvorgekommen.

Partizipationen und Interaktionen mögen aus Sicht von Gesetzesunterworfenen die Arbeit der drei Gewalten transparent gestalten und insbesondere Verwaltungsentscheidungen akzeptabel, Gerichtsurteile nachvollziehbar und Gesetze verständlich machen. An den unscheinbaren Mächten, die im Hintergrund der Auslegung und Anwendung von Gesetzen arbeiten, ändern sie indes nichts. Sie hausen weiterhin unbeachtet in jenen Normen, welche die Anwendung eines Gesetzes und damit den Prozess der Deutung zu allererst eröffnen und ihn steuern. Regeln dieses Normtyps müssen, weil sie die Auslegung von Gesetzen programmieren, selbst davon verschont bleiben. Sie sind, um nicht in den Sog unabschließbarer Deutung zu geraten, auch ohne weiteren Befehl dazu präzise abgefasst. Oftmals handelt es sich um Anwendungsbefehle vom Typ wenn/dann. Ihre konditionale Verknüpfung sieht für eine Fallkonstellation jeweils eine bestimmte Folge vor, beispielsweise in Form eines Versäumnisurteils: Wenn in einem Rechtsstreit eine Partei unentschuldig nicht erscheint, dann ist der erschienenen Seite das Begehrte unabhängig von der materiellen Rechtslage zuzusprechen. Diese Vorschrift blockiert also die richterliche Arbeit der Auslegung. Anwesend oder abwesend, Plus oder Minus, Null oder Eins – weil diese prozeduralen Regeln binär aufgebaut sind, lassen sie keinen Spielraum zur Interpretation. Präzision erlangen sie auch dadurch, dass sie zum Zählen und Berechnen statt zum Deuten und Abwägen anhalten. Fristbestimmungen etwa lösen die Anwendbarkeit eines Gesetzes aus oder sperren sie; Abstimmungsvorschriften führen trotz aller und oftmals schier unentscheidbarer Auslegungsschwierigkeiten eine Entscheidung herbei. Am Ende befindet eine abzählbare Mehrheit von Richtern über Schuld oder Unschuld eines Täters.

Allen Regeln des skizzierten Typs ist, neben der Suspension vom Auslegungsprozess, ihre Stummheit gemein. Sie werden nicht mitgesagt, sondern im kommunikativen Akt vor Gericht oder in anderen Verfahrenssituationen vorausgesetzt. Ein Gerichtsprozess etwa läuft nach einem unausgesprochenen, nicht-mathematischen Algorithmus ab: Die Sitzung ist eröffnet, Anträge werden gestellt, die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, die Richter ziehen sich zur Beratung (und das heißt letztlich: zum Auszählen ihrer Stimmen) zurück. Je weniger materielles Recht im Spiel ist, desto stummer vollziehen sich die einzelnen

Verfahrensschritte. Das Kopfnicken eines Prozessvertreters genügt, um den Rechtsstreit zu beenden. Wie von Geisterhand bewegt, erheben sich die Verfahrensbeteiligten und verlassen den Saal ... Für den gesetzesunterworfenen Laien fängt die Unverständlichkeit hier an, wo das Gesetz stumm bleibt. Und möglicherweise residiert gerade darin die letzte noch bestehende Anziehungskraft eines ansonsten immer verständlicher werdenden, den Alltag durchnormierenden Rechts.

Verfahrensvorschriften operieren am Rand des Verständlichen. Sie installieren die Operatoren des Rechts, die unausgesprochen bleiben, weil sie das Aussprechen bewirken. Jacques Derrida hat diesen Diskursivierungseffekt anhand der, wie er es nennt, Ränder eines Textes erschlossen. Titel und Unterschrift, Fußnote, Zitat, Motto und Präambel zählt er dazu. Diese Randcodierungen assistieren der Auslegung eher, als dass sie selbst ausgelegt werden. Sie bewirken, dass Texte einen bestimmten Grad an Verbindlichkeit in der Auslegung erlangen. Derrida behandelt diese textuellen Marginalien wegen dieser Bindungswirkung oder Quasi-Rechtskraft als Rechtsformen. Dass er sie auch dort, wo es sich nicht um Rechtstexte handelt, sondern etwa um poetische, rechtsförmig begreift, weist auf eine Eigentümlichkeit der Rechtsordnung hin. Sie ist die einzige Ordnung, welche die Bedingungen der Wirkung, auf die sie abzielt, selbst mitregelt. In den Worten eines Nicht-Dekonstruktivisten: „Es gibt keine andere Normordnung, die eine solche, über Verfahren laufende Reflexivität entwickelt hat. Man findet sie nur im Recht.“⁸ Das Recht macht sich selbst Vorschriften. Es regelt das Verfahren, nach dem es sich vollzieht und darstellt. Diese im Vergleich zu anderen, nicht allein normativen Ordnungen einzigartige Ausdrücklichkeit des Rechts nutzt Derrida, um die performativen Bedingungen von sprachlichen Äußerungen überhaupt zu analysieren. Er unterlegt sämtlichen Sprechakten eine juristische Form, um offen zu legen, warum sie so wirken, wie sie wirken, etwa: warum man sie als authentisch hinnimmt oder warum man sie so versteht und nicht anders.

Dieser Juridismus in der Sprachanalyse Derridas kennzeichnet bereits die Sprechakttheorie John Langshaw Austins, auf die jene gegründet ist. Austin weist auf die paradigmatische Stellung hin, die die Rechtsordnung in seiner Theorie einnimmt. Eine Anmerkung dazu findet sich nicht zufällig in einer Passage, die auf H. L. A. Hart Bezug nimmt, denjenigen Autor, der die Sprechakttheorie wiederum auf die Jurisprudenz übertragen hat. Austin legt darin Rechenschaft über die

⁸ NIKLAS LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1993, 211.

Wahl des Worts „performativ“ für die von ihm untersuchte Sorte von Sprechakten ab:

„One technical term that comes nearest to what we need is perhaps ‘operative’, as it is used strictly by lawyers in referring to that part, i. e. those clauses, of an instrument which serves to effect the transaction (conveyance or what not).“⁹

Wenn Austin die Bezeichnung „performativ“ mit dem technischen Ausdruck „operativ“ erläutert, so wie Juristen ihn verwenden, dann lassen sich die allein mit Worten bewirkten Transaktionen auf bestimmte Operationen zurückführen: linguistische, die mit bestimmten Verbtypen verbunden sind, oder rechtliche, die auf bestimmten Verfahrens- und Vollzugsvorschriften beruhen. Sie bewirken nichts Geringeres, als dass das Recht sich überhaupt zeigt, dass es sich überträgt – conveyance or what not. Erst aufgrund dieser Transformationseffekte kann das Recht zur Auslegung schreiten. Erst dann ist es offen für Verstehensfragen.

Die von Austin nahe gelegte Unterscheidung zwischen dem deutbaren Gesetz und den Operatoren der Deutung deckt sich grob mit der Unterscheidung, die die Rechtsordnung zwischen materiellem und formellem Recht trifft. Beide Ebenen, die Ebene der Auslegung und die der Auslegungsvorschriften, stehen in demselben Verhältnis zueinander wie Sprache und Metasprache. Sie sind das Andere des Anderen. Wer diese Alterität verkennt und den Unterschied zwischen auslegbaren Gesetzen und den Gesetzen der Auslegung missachtet, gerät entweder – wie K. in Kafkas Werken – in ein Delirium: das Drama des Rechts, das nicht aufhört, die Frage nach der ultimativen Deutung zu generieren, ohne diese je zu gewähren. Oder er macht unfreiwillig einen Witz, wie jener bauernschlaue Bauer, der – anders als Kafkas Mann vom Land – nicht Zugang zum Gesetz verlangt, sondern schlicht sein Recht will.¹⁰ Johann Peter Hebel berichtet von diesem Bauern, dass er wegen eines Streits mit seinem Schwager einen Anwalt aufsucht, damit dieser ihm zu seinem Recht ver helfe. Der aber will den Prozeß nicht führen und zeigt auf das Gesetz, das dem Anliegen des Rechtsuchenden entgegensteht. Erst ein in Aussicht gestellter Zusatzverdienst bewegt den Advokaten zur Übernahme des Mandats. Überraschend ge-

⁹ JOHN LANGSHAW AUSTIN, *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words)*. 2. Aufl., Stuttgart 1979, 189.

¹⁰ Zum Vergleich beider Erzählungen siehe CORNELIA VISMANN, *Von der Poesie im Recht oder vom Recht in der Dichtung – Franz Kafka und Johann Peter Hebel*, in: RAINER ENSKAT/HENDRIK J. ADRIAANSE (Hrsg.), *Fremdheit und Vertrautheit. Hermeneutik im europäischen Kontext*. Leuven 2000, 275–282. Kommentar zu Hebel „Der Prozeß ohne Gesetz“ bei MICHAEL STOLLEIS, *Der menschenfreundliche Ton. Zwei Dutzend Geschichten von Johann Peter Hebel mit kleinem Kommentar*. Frankfurt am Main 2003, 85 ff.

winnt er den Prozess für seinen Mandanten. Der Grund: Die Gegenseite war zum Termin nicht erschienen. Die Folge: VU, Versäumnisurteil. Dem Bauern wird das Begehrte ohne Ansehen der materiellen Rechtslage zugesprochen. – So lautet die Kurzfassung dieser nachlesenswerten Anekdote „Prozeß ohne Gesetz“ aus dem *Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes*. Ihren Ausgang kommentiert Hebel kopfschüttelnd: „Item: So können Prozesse gewonnen werden. Wohl dem, der keinen zu verlieren hat.“

Dem Nicht-Juristen Hebel leuchtet es nicht ein, dass das Recht einen Unterschied macht zwischen der Auslegung von Gesetzen und Gesetzen, die über Auslegung und Auslegbarkeit entscheiden (zu denen eben auch das Gesetz über Versäumnisurteile zählt). Er hat kein Verständnis dafür, dass die materielle Gerechtigkeit zugunsten funktionierenden Rechts abdanken soll. Und in der Tat schneidet sich der binäre Modus operativer Vorschriften mit dem Ideal abwägender Gerechtigkeit. Bestimmungen zur Anwendung von Gesetzen machen Schnitte, wo Abstufungen gerecht erscheinen. Stichtagsregelungen etwa werden als Akt der Willkür empfunden.¹¹

Ein Witz wird aus Hebels bitterer Moral, wenn die vom Recht versagte Auslegung eines Gesetzes ihrerseits ausgelegt wird. So deutet der Bauer, der die Seite mit dem störenden Gesetz in einem unbeobachteten Moment aus dem Gesetzbuch entfernt hatte, den günstigen Prozessausgang im Nachhinein auf seine Weise: „Wenn ich nicht das Gesetz aus dem Landrecht gerissen hätte, Er [der Advokat] hätt' den Prozeß längst verloren.“

Die Interpretation, dass herausgerissene Gesetze ihre Anwendung verhindern, mag zwar ungefähr so naiv sein wie der Glaube, dass verständlich abgefasste Gesetze die Macht der Hermeneutik brechen könnten. Aber ihre Pointe ist besser. Sie zeigt auf das, was Transparenzgebote und Verständlichkeitspostulate vergessen machen, wenn sie Gesetzesfragen auf Verstehensfragen reduzieren. Sie zeigt auf die Operatoren der Gesetze, die das Verständnis von Gesetzen bewirken – und betreffen sie auch nur das Papier, auf dem Gesetze gehörig publiziert werden.

¹¹ Vgl. GÜNTER DÜRIG, Zeit und Rechtsgleichheit, in: DERS., *Gesammelte Schriften: 1952-1983*. Berlin 1984, 292-315, 293 ff.